

Ausschreibung von Förderungsstipendien für Studierende der Johannes Kepler Universität Linz im Jahr 2024

(gemäß §§ 63 ff StudFG)

Förderungsstipendien dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen) im Rahmen eines ordentlichen Studiums. Mit dem Stipendium sollen Kosten ersetzt werden, die bei der Erstellung der Arbeit anfallen und nicht aus dem Etat des betreuenden Instituts oder anderen Quellen bestritten werden.

Förderbar sind Aufwendungen, die nachweislich im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeit stehen, z.B. Reisekosten (bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel), Ausgaben im Zusammenhang mit aufwendigen Recherchen oder empirischen Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind, Ausgaben für auswärtige Laborarbeiten und Konferenzbeiträge, Ausgaben für Software, die nachweislich speziell für die Durchführung der Arbeit erforderlich ist, sowie Ausgaben für Kurse und Zusatzausbildungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeit stehen.

Nicht gefördert werden Lebenshaltungskosten, die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z.B. Schreib- und Bindearbeiten, Kopier- und Telefonkosten) sowie Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z.B. PC, Papierverbrauch).

Ein Förderungsstipendium darf (für ein Studienjahr) € 750,- nicht unterschreiten und € 3.600,- nicht überschreiten. Förderungsstipendien können auch neben einem Leistungsstipendium vergeben werden.

I. Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums

Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

1. die fristgerechte Bewerbung des*r Antragsteller*in um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit samt einer (maximal einseitigen) Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan;

Zur Bewerbungsfrist siehe unten Punkt II.

2. die österreichische Staatsbürgerschaft des*r Antragsteller*in oder eine Inländer*innengleichstellung gemäß § 4 StudFG;

Als gleichgestellt gelten Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates sowie Drittstaatsangehörige, soweit sich dies aus dem EWR-Übereinkommen oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergibt (siehe dazu näher § 4 Abs. 1a und 1b StudFG); mit der Vorlage einer für mindestens fünf Jahre ausgestellten Daueraufenthaltskarte gilt dieser Nachweis jedenfalls als erbracht.

Staatenlose gelten unter den gleichen Voraussetzungen als gleichgestellt wie Drittstaatsangehörige.

Als gleichgestellt gelten – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – auch Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955.

3. der aufrechte Status des*r Antragsteller*in als ordentliche*r Studierende*r der JKU;

4. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);

Die Anspruchsdauer umfasst gemäß § 18 StudFG grundsätzlich die zur Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnitts vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. § 19 StudFG enthält nähere Regelungen über wichtige Gründe, die zur Verlängerung der Anspruchsdauer führen können. (Doppelstudien und Erwerbstätigkeit sind keine wichtigen Gründe für die Verlängerung der Anspruchsdauer.)

5. die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines*r Universitätslehrer*in zur Kostenaufstellung;
6. die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines*r Universitätslehrer*in zur Frage, ob der*die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner*ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen; sowie
7. a) für Diplomarbeiten: die erfolgreiche Absolvierung der Ersten Diplomprüfung;
b) für Masterarbeiten und Dissertationen: die Erfüllung der im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen für den Beginn der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit.

Die soziale Bedürftigkeit des*r Antragsteller*in ist keine Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums.

II. Bewerbung um ein Förderungsstipendium

1. Form der Bewerbung

Bewerbungen um ein Förderungsstipendium sind online einzureichen. Zum elektronischen Bewerbungsformular gelangen Sie über den Link <http://jku.at/stipendien>.

2. Bewerbungsfristen

Förderungsstipendien werden zweimal im Studienjahr vergeben. Bewerbungen sind – ausschließlich in der in Punkt 1. festgelegten Form –

für den ersten Vergabetermin 2024: zwischen 3. und 20. Juni 2024

für den zweiten Vergabetermin 2024: zwischen 2. und 22. Oktober 2024

einzureichen.

3. Erforderliche Beilagen

Bewerbungen um ein Förderungsstipendium müssen folgende Beilagen enthalten:

1. eine (maximal einseitige) Beschreibung der zu fördernden wissenschaftlichen Arbeit;
2. eine Aufstellung der mit der Erstellung der Arbeit verbundenen Kosten (im Ausmaß von mindestens € 750,-);
3. einen Finanzierungsplan;
4. die in Punkt I. Z 5 und 6 angeführten Gutachten von Universitätslehrer*innen.

Gegebenenfalls sind der Bewerbung darüber hinaus auch Nachweise für das Vorliegen einer Inländer*innengleichstellung gemäß § 4 StudFG sowie Nachweise für das Vorliegen wichtiger Gründe für eine Studienzeiterverzögerung im Sinne des § 19 StudFG anzuschließen.

Bei Bewerbungen um ein Förderungsstipendium für den ersten Vergabetermin können bei Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorhandene Beilagen bis 11. Juli 2024 nachgereicht werden.

III. Entscheidung über die Zuerkennung von Förderungsstipendien

Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zugewiesenen Mittel durch den*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende als für studienrechtliche Angelegenheiten zuständiges Organ im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Auf die Zuerkennung besteht gemäß § 67 Abs. 1 StudFG kein Rechtsanspruch.

Alle Antragsteller*innen werden von der Zuerkennung eines Förderungsstipendiums oder der Ablehnung ihrer Bewerbung schriftlich verständigt.

IV. Bericht

Studierende, denen ein Förderungsstipendium zuerkannt wird, sind verpflichtet, dem*r Vizerektor*in für Lehre und Studierende ehestmöglich nach Mittelverwendung, spätestens aber nach Fertigstellung der Arbeit per E-Mail an stipendium@jku.at unaufgefordert einen schriftlichen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. Der Bericht hat eine exakte Aufstellung der getätigten Aufwendungen sowie auf diese Aufwendungen bezogene und auf den*die Antragsteller*in ausgestellte Rechnungen (einschließlich etwaiger Umrechnungskurse) zu enthalten. Abweichungen von der Kostenaufstellung, die der ursprünglichen Bewerbung beigelegt war, sind zu begründen und deren Erforderlichkeit durch den*die Betreuer*in der wissenschaftlichen Arbeit zu bestätigen.

Können Aufwendungen nicht im zuerkannten Ausmaß nachgewiesen werden, hat der*die Antragsteller*in den Differenzbetrag nach Maßgabe der ihm*r bekannt gegebenen Rückzahlungsmodalitäten zurückzuerstatten. Bei Unterschreitung des Mindeststipendienbetrages in Höhe von € 750,-- ist das gesamte Förderungsstipendium zu refundieren.

Der Vizerektor für Lehre und Studierende
Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko